

## Besondere Bedingungen der BayWa AG für den Verkauf von Futtermitteln an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB

Für den Verkauf von Futtermitteln gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen der BayWa AG („Unternehmen“). Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners („Kunden“) gelten nicht, auch wenn das Unternehmen ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Der Verkauf erfolgt zu kontraktlichen Bedingungen in durchschnittlicher handelsüblicher Qualität. Vom Unternehmen außerhalb Deutschlands bezogener Ware wird in jeweils dortiger, landesüblicher Qualität verkauft.
2. Sind wertbestimmende Bestandteile oder Zusammensetzungen im Kontrakt nicht besonders vereinbart, dann gelten die Angaben der Deklaration.
3. Ergänzend gelten folgende Handelsbedingungen, soweit nicht anders vermerkt:
  - a) Für Mischfutter der Hamburger Futtermittelschlussschein Nr. Ia,
  - b) für Muschelkalk der Hamburger Futtermittelschlussschein Nr. I
  - c) für Futterkalk, Kartoffelflocken die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel,
  - d) für Melasse, Melasseschnitzel, Zucker und ähnliche Produkte (z. B. Bienenzucker) die Fabrikbedingungen,
  - e) für Fischmehl der Hamburger Futtermittelschlussschein Nr. VII,
  - f) für deutsche Ölschrote die Ölmühlenbedingungen und -soweit anwendbar - im Anschluss an die Bestimmungen der Hamburger Getreidebörse für den Handel mit Ölschroten aus deutscher Produktion,
  - g) für Sojaschrot, Leinschrot, Leinexpeller, Maiskeimschrot, Trockenschnitzel und ähnliche Produkte nicht deutscher Produktion der Hamburger Futtermittelschlussschein Nr. II im Anschluss an den Originaleinkaufskontrakt des Unternehmens.

Wegen der teilweise sehr kurzen Fristen dieser Bedingungen muss die Ware sofort nach Erhalt geprüft und es müssen etwa festgestellte Mängel unverzüglich dem Unternehmen angezeigt werden.

4. Bei eventuellen Mängeln an nicht in Deutschland bezogener Ware erfolgt die Erstattung nur auf Basis des Deviseneinkaufspreises.
5. Bei Vereinbarung einer circa-Lieferung ist eine Abweichung der Liefermenge von bis zu 5 % der im Vertrag genannten Menge vertragsgemäß. Bei einer solchen Abweichung ist der zu zahlende Gesamtpreis entsprechend der Mengenabweichung zu berechnen. Der Kunde kann nicht vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn das Unternehmen bis zu 5%, bei einer circa-Lieferung bis zu 10% der im Vertrag genannten Menge zu wenig geliefert hat.
6. Der Vertragsschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung geschlossener Verträge stehen unter dem Vorbehalt, dass eben genannte Hindernisse ebenfalls nicht entgegenstehen.
7. Ereignisse aller Art, die vom Unternehmen nicht verschuldet sind, insbesondere Arbeitseinstellungen, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Lieferstopps, entbinden das Unternehmen von seiner Lieferpflicht für die Dauer der Behinderung. Dauert diese länger als drei Monate, kann der Kunde unter Ausschluss von Ersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten. Die rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

8. Das Unternehmen haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet das Unternehmen darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.
9. Dieser Schlusschein gilt als Andienung, wenn LOKO-Ware (am Verkaufsort vorhandene, sofort lieferbare Ware) verkauft wurde.
10. Futterleinsaat und Futtermais dürfen nicht als Saatgut verwendet werden.
11. Die Versendung erfolgt ab Verladestelle auf Kosten und auf Gefahr des Kunden. Transportschäden berechtigen den Kunden nicht zur Annahmeverweigerung. Bei Auslieferung durch das Unternehmen, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware auf den Kunden über.
12. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen sämtliche Frachtkosten für den Transport zum Kunden zu dessen Lasten. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
13. Bei Lieferungen mit Silozug werden die Kammern vor dem Befüllen auf Sauberkeit geprüft. Das Tankfahrzeug verlässt ordnungsgemäß verplombt die Verladestelle. Der Kunde hat bei der Anlieferung die Unversehrtheit der Plomben nachzuprüfen.
14. Liegt eine umsatzsteuerfreie Lieferung gemäß §§ 4 Nr. 1 lit. b) i.V.m. § 6 a USiG vor, ist der Kunde verpflichtet, eine Gelangensbestätigung zu unterzeichnen und innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe des Kaufgegenstandes durch das Unternehmen oder eines von ihm beauftragten Dritten an das Unternehmen zurückzusenden. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Umsatzsteuer nachberechnet. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangensbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer vorbehalten.
15. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Unternehmens. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 42 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel.
16. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist BayWa AG, Arabellastr. 4, 81925 München, Tel.: 089/9222-0, E-Mail: info1@baywa.de. Die BayWa verarbeitet personenbezogene Daten zur Abwicklung von Bestellungen sowie für eigene Marketingzwecke im gesetzlich zulässigen Rahmen. Interessen eines Dritten werden mit der Datenverarbeitung nicht verfolgt, eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU ist nicht beabsichtigt. Empfänger der Daten sind IT- und Service-Dienstleister und Zustellunternehmen zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie Auskunfteien (z. B. Schufa) zum Zwecke von Bonitätsprüfungen für den Fall, dass das Unternehmen zur Vorleistung verpflichtet ist (z. B. Kauf auf Rechnung, Lastschriftinzug). Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2016/679 (DS-GVO). Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten durch den Kunden besteht nicht, sie ist aber zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener werden unter [www.baywa.de/datenschutz](http://www.baywa.de/datenschutz) bereitgehalten.
17. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.